

händig nutzten, wurden die lehensmäßige Weitervergabe oder die pachtweise Überlassung u. a. von Weinbaurechten (S. 19–20, 26–27, 65 u. ö.), Alprechten (S. 392, 398, 650 u. ö.), Mühlenrechten (S. 517) und Fährgerechtigkeiten (S. 617) gebräuchlich und einigerorts zur Regel. Das bedeutete häufig aber eine Gefährdung des Kirchenvermögens, weil das Bewußtsein der Rechtsträgerschaft bei den Beteiligten verloren ging und dadurch die Rechte auf den Lehensnehmer bzw. Pächter fielen (S. 398). Aufschlußreich ist der Hinweis, daß Alprechtsanteile, zeitweise bis in das 19. Jahrhundert, zu Faktoren der Vermögensanlage wurden, eine Praxis, die auch kirchliche Rechtsträger genutzt haben (S. 403).

Nachdruck legt Herold auf die in ältere religiöse Schichten zurückweisende friedensichernde Festlegung räumlicher Bereiche und geschlossener Zeiten, für die das Rechtsinstitut des „Rebenbannes“ charakteristisch ist, nämlich die zur abschließenden Reifezeit der Trauben für bestimmte Fristen untersagte Begehung der Weingärten (S. 7, 34, 114–115 u. ö.). Beginn und Ende des Rebenbannes wurden einigerorts im Gottesdienst abgekündigt (S. 46); örtlich ist bis heute die Bekanntmachung durch Glockengeläut üblich geblieben (S. 5 u. 122). Ein freundliches Detail stellt der Brauch dar, während der Weinlese einem vorüberziehenden Priester einige Trauben zu überlassen (S. 8 u. 45). Einflüsse der Weinlese lassen sich lokal u. a. auch im Terminplan der Schulferien feststellen (S. 9, 116 u. ö.).

Das Kirchenjahr spielt in der Rechtsgestaltung mancher schweizerischer Gebiete eine erhebliche Rolle. Wenn auch eine gewisse Zurückdrängung in den reformierten Kantonen zu beobachten ist (S. 10), wird in zahlreichen öffentlich-rechtlichen Regelungen und privaten Verträgen bei der Terminfestsetzung auf kirchliche Feiertage und die Namenstage der Heiligen Bezug genommen (S. 112, 189, 192 u. ö.). Manche Einzelbestimmungen gelten dem Sonn- und Feiertagsschutz (S. 291, 433 u. 435); typische Ausnahmen sind, wie bei der Flößerei (S. 312), technisch bedingt oder haben volkskundliche Gründe, wie bei der festlichen Aufstellung des traditionellen „Trottbaumes“ (S. 137 u. 140), also der überkommenen Form der Kelter.

Was die räumlichen Faktoren angeht, kann vom Hochmittelalter an in der Schweiz, wie in vielen Teilen Europas, von einer Identität der örtlichen Wohngemeinde und der Pfarrei bzw. der Kirchengemeinde ausgegangen werden. Dabei haben sich lange die kirchlichen Bezeichnungen sprachlich als vorherrschend erhalten, so Kirchspiel (S. 487), Kirchgang (S. 386), Kirchhöre (S. 654) und Kirchengenossen (S. 421–422).

Bemerkenswerte Hinweise finden sich auf die Rechtsgeschichte des Spitalwesens mit der dafür typischen Verflechtung kirchlicher und kommunaler Einflußmomente (S. 190, 339–340), ferner auf kirchliche Einflüsse in der historischen Ausformung von Bruderschaften, Handwerksgenossenschaften und Zünften (S. 340, 347–348, 435 u. ö.).

Von religionsgeschichtlichem Interesse sind schließlich noch in der Neuzeit unternommene Versuche, abergläubische Handlungen mit dem Strafrecht zu verhindern. So wurden einigerorts Hebammen mit Strafe bedroht, die sich bei Ausübung ihres Amtes der Besprechung, Versegnung oder ähnlicher Gebräuche schuldig machten (S. 374). In Genf unterfiel sogar der Todesstrafe, wer sich zum Auffinden von Salpeterbeständen eines wünschelrutenähnlichen „Salpeterteufels“ bediente (S. 292).

Die genannten Beispiele bilden nur einen Ausschnitt aus dem breiten und vielfältigen Material, das der Verfasser ausgewertet und systematisiert hat. Nicht nur dem Rechtsgeschichtler, dem Volkskundler und dem Lokalhistoriker, sondern gerade auch dem Religions- und Kirchengeschichtler öffnet sich eine überaus farbige und nuancenreiche Welt. Wer sich ein wenig in die Eigentümlichkeiten der schweizerischen Rechtsterminologie einzufühlen vermag, wird durch eine geradezu spannende Lektüre belohnt. Der umfangreiche, durch ein Sachregister erschlossene Band ist vom Verlag sorgfältig und ansprechend ausgestaltet worden.

Köln

Herbert Frost

Germania Sacra. Das Bistum Münster, Bd. 4,1–4,3: Das Domstift St. Paulus zu Münster, bearbeitet von Wilhelm Kohl, Berlin (Verlag Walter De Gruyter) 1982–1989, 753, 953, 662 S.

Mit seinem dreibändigen Werk über das Domstift St. Paulus zu Münster hat Wilhelm Kohl eine beeindruckende Leistung vollbracht. Bd. 1 behandelt die Bauten des

Domstiftes: Domkirche, Anbauten an der Domkirche, Kirchen und Kapellen auf dem Domhof, die Domburg und die übrigen Gebäude auf dem Domhof. In einem zweiten Abschnitt berichtet Kohl über die Innenausbauten und die Ausstattung der Domkirche: Altäre, Skulpturen, Domschatz, Wandmalereien, Glasfenster, Tafelmalereien, Grabsteine, Epitaphien, Glocken, Lettner, Chorausstattung, Orgeln, Kapitelssaal, die Astronomische Uhr, Archive und Bibliothek.

In einer historischen Übersicht informiert er über den Namen, das Patrozinium, die Lage, Gründung und Geschichte des Domstiftes von den Anfängen bis zur Säkularisation. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über das Schicksal des Domes im Zeitalter der Reformation. Am 10. August 1532 hatten die in Münster zur Herrschaft gekommenen Wiedertäufer die Geistlichkeit aus der Stadt vertrieben. Während der Belagerung der Stadt Münster wurde u. a. am 24. Februar 1534 der Dom schrecklich verwüstet und zahlreiche Kunstwerke zerschlagen. Bald darauf wurde auch das Kapitelshaus geplündert, Bücher und Urkunden in die Flammen geworfen und zahlreiche Bilder zerstört. Nach der Niederwerfung der Gewaltherrschaft der Wiedertäufer im Juni 1535 übernahm das Domkapitel die Aufgabe, den verwüsteten Dom und die übrigen Gebäude wieder herzustellen. Ein schicksalsschwerer Schlag für das Domstift war der 26. September 1806, als die Preußische Regierung das Kapitel aufhob. Erst 1825 erfolgte seine Neuorganisation.

Aufschlußreich ist auch der Abschnitt über die Verfassung des Domstiftes, die vielfach verändert wurde. Eingehend behandelt Kohl das Verhältnis von Domkapitel und Bischof, berichtet über die Mitgliederzahl des Domkapitels und der Dignitäten. Das geistige Leben im Dom zu Münster findet eine fundierte Erörterung. Die Feste des Kirchenjahres, die Dompredigt, Prozessionen, Bruderschaften und die Domschule werden sachgerecht dargestellt. Wallfahrten zum Dom erlangten niemals eine größere Bedeutung.

Der Band 2 liefert die Viten der Dompröpste, Domdechanten, Domscholaster, Domküster, Vicedomini, Domkantoren, Domkellner, Dombursare, Domsenioren und Domherren. Gerade in diesem Band waren erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, da sich in fast allen Archiven der Stifte und Klöster des Bistums, aber auch in den staatlichen und privaten Archiven Nachrichten finden, die für die Personallisten des Domes von Bedeutung sind.

Der 3. Band behandelt die Viten des sog. „Clerus secundarius“ an der Domkirche zu Münster, d. h. der Domvikare und Offizianten und Domkamaralen, soweit sie aus den Quellen erschließbar waren. Vom 13.–16. Jahrhundert stieg die Zahl der Domvikare ständig an. Neu ist die Erkenntnis von Kohl, daß die Domvikare nicht nur aus bürgerlichen Kreisen stammten. Sie kamen vielmehr bis zum 14. Jahrhundert aus der ministerialen Schicht des Adels. Von Interesse ist auch, was Kohl über die soziale Gliederung der Domvikare berichten kann. Die Domkamaralen, d. h. die Scholaren und Sänger an der Domkirche, die in der Domkammer wohnten – daher ihr Name –, empfangen im allgemeinen nur die erste Tonsur und blieben offensichtlich, bis auf wenige Ausnahmen, nur für eine begrenzte Zeit Domkamaralen, um dann in das weltliche Leben zurückzukehren, oder andere Stellen zu übernehmen, wie etwa die Küstereien der Pfarrkirchen. Nur selten erhielten sie höhere geistliche Weihen und Würden. Einige wurden Domvikare, andere Vikare an auswärtigen Kirchen. Hingewiesen sei besonders auf die Übersicht über die Domvikarien und ihre Besitzer Seite 458ff. Der Band reicht chronologisch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Johannes Bernhard Dullenhagen, der seit 1800 Offiziant am Hochaltar war, starb am 8. September 1853. Verständlicherweise erforderte gerade dieser 3. Band langwierige und mühselige Forschungsarbeit, um die Daten des erwähnten Personenkreises zu erfassen. Er bringt aber nicht nur für das Bistum Münster, sondern auch für die Nachbardiözesen Köln, Osnabrück und Paderborn zahlreiche neue Erkenntnisse über den Klerus. Nachträge zu Band 1–3 und ein sorgfältiges Register schließen den Band ab, der nicht nur für unsere Kenntnisse des Klerus von Münster, sondern auch für die Genealogie von großer Bedeutung ist.

Die formale Bearbeitung der Bände richtet sich nach den bewährten Richtlinien der „Germania Sacra“. Sie liefern eine fundierte Darstellung des Domstiftes in Münster. Einzelne Fragen, z. B. über Stand und Herkunft der Domherren, ihre Mitwirkung an der Regierung des Fürstbistums, ihren Bildungsstand, hätten vielleicht eine eingehen-

dere Erörterung verdient. Aber diese Wünsche mindern nicht unseren Dank und unsere Anerkennung für die fruchtbaren Ergebnisse der jahrelangen Forschungen des Verfassers. Dank der intensiven Durchsicht der meisten geistlichen Archive und zahlreicher Privatarchive der Diözese ist es Kohl gelungen, eine Fülle von neuen wertvollen Informationen zu bieten.

*Freiburg*

*Remigius Bäumer*

Anselm Rosenthal OSB (Hrg.): *Itinera Domini. Gesammelte Aufsätze aus Liturgie und Mönchtum. Emmanuel v. Severus zur Vollendung des 80. Lebensjahres am 24. August 1988 dargeboten (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums, Supplementband 5) Münster (Aschendorff) 1988, 368 S.*

Die 19 wissenschaftlichen, z. T. theologischen, z. T. kirchengeschichtlichen Beiträge zu dieser Festschrift sind vom Herausgeber nach den vier Themenkomplexen „Die Regel des heiligen Benedikt“, „Die alte Kirche“, „Liturgie und Mönchtum“ und „Das Benediktinertum in der Geschichte“ zusammengestellt worden. Hier kann nur auf einige der Arbeiten eingegangen werden, die auch das Interesse des Historikers beanspruchen dürfen. Raphael Hombach und Petrus Nowack können in ihrer Studie „Das Kapitel 58 der Regula Benedicti und die benediktinische Prozeßliturgie“ wahrscheinlich machen, daß in RB 58 ein auf Benedikt selbst zurückgehendes Aufnahme-ritual für neue Mitglieder der Klostersgemeinschaft fixiert ist. Michaela Puzicha erweist in ihrer Untersuchung über „Monastische Idealvorstellungen und Terminologie im 6. Jahrhundert. Ein Vergleich zwischen der Benediktusregel und der Fulgentius-Vita“, „daß es im 6. Jahrhundert quer durch die geographischen Regionen und literarischen Gattungen einen inneren Zusammenhang des Mönchtums gibt, der vor allem erkennbar wird an der Darstellung gemeinsamer Ideale und im Gebrauch einer einheitlichen und geprägten Mönchssprache, die mit festgelegter Terminologie weiträumig verbreitet ist und im 6. Jahrhundert auf eine lange Tradition zurückgreift“ (S. 107). Verschiedene Aspekte der benediktinischen Reformbewegungen im 15. Jahrhundert, besonders die Auswirkungen der Bursfelder Reform, werden behandelt in den Beiträgen von Anselm Rosenthal, „*Condentibus nova. Die Einteilung der Regula Benedicti für die Lesung im Officium Capituli der Bursfelder Kongregation*“ und Andreas Heinz, „*Opus et meditatio simul peraguntur. Priesterliche Meßfrömmigkeit im benediktinischen Reformmönchtum des 15. Jahrhunderts*“. Im engen Zusammenhang mit dieser Thematik steht auch die wertvolle biographische Skizze von Petrus Becker, „*Der Laacher Mönch und St. Mattheiser Abt Eberhard IV. von Kamp (1519–1526)*“, der selbst diesen Reformbewegungen entstammt. Besondere Beachtung über den Kreis der Kirchenhistoriker hinaus dürfte die Untersuchung von Karl Josef Benz, „*Die Regula Benedicti in den Briefen Papst Gregors VII.*“ finden, in der weitere Hinweise darauf geboten werden, daß Hildebrand – wie in den letzten Jahren vor allem von Heinrich Fichtenau und Giovanni Spinelli wahrscheinlich gemacht werden konnte – vor seiner Papsterhebung tatsächlich Mönch war. James Hogg betont in seiner Studie über „*The Carthusians and the „Rule of St. Benedict“*“ die monastische Eigenständigkeit der Karthäuser, wobei er in die an polemischen Tönen reiche Debatte um deren Abhängigkeit von den Benediktinern zwischen Dom Maurice Laporte und Dom Jacques Dubois zugunsten des ersten in z. T. nicht weniger polemischer Form eingreift.

Resümierend kann man feststellen, daß die ansprechend gestaltete Festschrift einige gewichtige Beiträge zur Geschichte des benediktinischen Mönchtums enthält, die auch für den nicht auf die Kirchengeschichte spezialisierten Historiker von Bedeutung sind. Es wäre allerdings wünschenswert gewesen, deren reichen Gehalt durch ein oder mehrere Register leichter erschließbar zu machen.

*Paderborn*

*Jörg Jarnut*

Rudolf von Thadden: *Weltliche Kirchengeschichte. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht) 1989, 219 S.*

Der Verfasser legt eine Reihe seiner – meist durch die verschiedenen Jubiläen der achtziger Jahre veranlaßten – Aufsätze und Vorträge zur protestantischen Geschichte Brandenburg-Preußens erneut vor. Es entsteht ein Bild religiöser Aspekte der Ge-